

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 13/10 BH

L 2 SO 25/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 SO 112/06 (SG Koblenz)

1. ,

2. ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Stadt Kerpen,
Jahnplatz 1, 50171 Kerpen,

Beklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Oktober 2010 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **Dr. F i c h t e**
und **C o s e r i u**
beschlossen:

Die Anträge der Kläger, ihnen zur Durchführung der Verfahren der Beschwerde
gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rhein-
land-Pfalz vom 8. Februar 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechts-
anwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit sind Sozialhilfeleistungen für den Zeitraum vom 8. bis 30.9.2004.
- 2 Am 8.9.2004 beantragten die Kläger die Gewährung laufender Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Beklagte lehnte den Antrag mit der Begründung ab, die Kläger seien angesichts eines Geldzuflusses in Höhe von insgesamt 2100 Euro im September 2004 und der der Klägerin gewährten Arbeitslosenhilfe in Höhe von 261,86 Euro nicht bedürftig (*Bescheid vom 19.10.2004*). Im folgenden Widerspruchsverfahren forderte die Beklagte die Kläger auf, eine Depotübersicht mit Kurswertangaben zu einem Aktiendepot der Kläger - Stand 8.9.2004 -, das am 8.4.2004 noch einen Wert in Höhe von 29 964,76 Euro auswies, vorzulegen. Nachdem die Kläger unter Hinweis auf ihre Mitwirkungspflichten einer erneuten Aufforderung, die Depotübersicht vorzulegen oder eine Bankvollmacht unterschrieben zurückzusenden, nicht nachgekommen waren, hob die Beklagte den Ablehnungsbescheid vom 19.10.2004 auf und versagte Hilfe zum Lebensunterhalt für den Zeitraum bis 30.9.2004 wegen fehlender Mitwirkung (*Bescheid vom 7.11.2005*; *Widerspruchsbescheid vom 11.9.2006*). Während die Klage erfolglos geblieben ist (*Urteil des Sozialgerichts <SG> Koblenz vom 25.7.2007*), hat das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz das Urteil des SG und den Bescheid der Beklagten vom 7.11.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.9.2005 aufgehoben, die Leistungsklagen auf Gewährung von Sozialhilfe für den Zeitraum vom 8. bis zum 30.9.2004 jedoch als unzulässig abgewiesen. Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, der Versagungsbescheid sei mangels Ermessensausübung rechtswidrig; die Leistungsklagen seien unzulässig, weil ein Versagungsbescheid grundsätzlich nur mit der reinen Anfechtungsklage angefochten werden könne (*Urteil vom 8.2.2010*).
- 3 Die Kläger haben Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung der Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG sowie die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von PKH für die Durchführung der Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist abzulehnen. Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An dieser erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener



Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die Nichtzulassungsbeschwerden der Kläger erfolgreich zu begründen.

- 5 Die Revision darf gemäß § 160 Abs 2 SGG nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Von diesen Zulassungsgründen ist keiner ersichtlich.
- 6 Klärungsbedürftige Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG werden durch das vorliegende Verfahren nicht aufgeworfen. Auch weicht das Urteil des LSG erkennbar nicht von der Rechtsprechung eines der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichte ab.
- 7 Die Kläger können schließlich auch nicht erfolgreich einen Verfahrensmangel mit der Begründung rügen, das LSG hätte die Leistungsklagen nicht als unzulässig abweisen dürfen. Nach der Rechtsprechung des BSG ist gegen die Versagung einer Sozialleistung wegen fehlender Mitwirkung grundsätzlich nur die reine Anfechtungsklage möglich (*BSGE 104, 26 ff = SozR 4-1200 § 66 Nr 5; BSG SozR 4-1200 § 66 Nr 1*). Nur in Ausnahmefällen ist danach eine zugleich erhobene Leistungsklage zulässig (*BSG aaO*). Ein solcher Ausnahmefall ist in der vorliegenden Fallkonstellation nicht zu bejahen; insoweit wird auf die Ausführungen im Urteil des LSG verwiesen.

